Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2460	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	21.09.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Beschlussvorschlag

1. Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Alternative a)

Einigung für die zuvor gebildeten Ausschüsse:
Die Ratsmitglieder einigen sich auf den als Anlage 1 vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag für die neu zu besetzenden Ausschüsse, der zum Protokoll zu nehmen ist (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder).
Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlages.

Alternative b)

Per Listenwahl zusammengesetzte Ausschüsse:
Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse wurden einzeln unter Beachtung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt. Eine Ausfertigung der Ausschussbesetzungsliste, aus der sich die gewählten stimmberechtigten Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger), die ggf. beratenden Mitglieder (sachkundige Einwohner) sowie die Stellvertreter ergeben, wird der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

a. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der Bestellungsbeschluss des Rates vom 14.12.2009, **Herrn Weisel** als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu entsenden, wird aufgehoben.

b. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum beratenden Mitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird

Christina Schramm als Vertreterin im Jugendhilfeausschuss und

Kay-Henning Gockel als persönlicher Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss

bestellt.

c. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum persönlichen Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss von Michaela Balansky wird

Achim Balansky

bestellt.

3. Bestellung eines beratenden Mitgliedes

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Herr Weisel wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales

bestellt.

4. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vergabeausschusses wird das Ratsmitglied

Matthias Ecke

bestellt.

Begründung

Zu 1. Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Die Stärke der Ausschüsse sowie das Verhältnis „Ratsmitglieder/sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner“ werden beibehalten.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Ausschussbesetzungen ist ein Vorschlag der Verwaltung. Es wurden dabei die zurzeit bestehenden Besetzungen angenommen und dort Lücken gelassen, wo noch Vorschläge zur Besetzung fehlen.

Die Besetzung wurde entsprechend der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer unter den aktuellen Mehrheitsverhältnissen (5 Fraktionen, 41 in Fraktionen organisierte Ratsmitglieder) im Rat ermittelt:

Ausschussgröße	22 Mitglieder	18 Mitglieder	9 Mitglieder
CDU	6 RM / 5 SKB	5 RM / 4 SKB	4 RM
SPD	2 RM / 2 SKB	2 RM / 1 SKB	2 RM
Die Unabhängigen	2 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM
Bündnis 90 / Die Grünen	1 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM
FDP	1 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM

Nach der Neubildung der Ausschüsse erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder, die sich weitestgehend nach § 50 Abs. 3 GO NW richtet. Nach der Systematik dieser Vorschrift sind die Fraktionen zunächst dazu aufgerufen, eine Einigung in der Frage der Besetzung der Ausschüsse zu erzielen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Gelingt die Einigung in dem gerade beschriebenen Sinn, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder (der Bürgermeister darf hierbei nicht mitstimmen) für die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. **Sollte ein weiterer Wahlvorschlag vorgelegt werden oder sollte es Einwände gegen den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag geben, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW gescheitert und das Verhältniswahlverfahren durchzuführen.**

Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates gebilligt werden. Nach § 50 Abs. 5 GO NRW werden Enthaltungen und ungültige Stimmen dabei nicht berücksichtigt.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag (Einigung) kann auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Erst, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dieses Verfahren setzt in der Regel mehrere Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen voraus.
Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem mathematischen Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer ermittelt. Alle ordentlichen Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) müssen in einem Wahlgang gewählt werden. Sachkundige Einwohner können zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern, aber auch getrennt von ihnen in einem besonderen Wahlgang gewählt werden. Die Abstimmung per Listenwahl kann für jeden einzelnen Ausschuss getrennt durchgeführt werden oder für alle gemeinsam. Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitglieder. Falls keine Einigung zustande kommt, so sind die stellvertretenden Mitglieder in einem getrennten Wahlgang ebenfalls per Listenwahl zu wählen. Die Höchstzahlen beginnen wieder von vorn.

Auszug aus dem Kommentar, Band 1, Kommunal- und Schulverlag:
Erhält bei der Abstimmung eine Liste so wenig stimmen, dass kein Sitz auf sie entfällt, so bleibt die Fraktion oder Gruppe, die diese Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Besetzung des Ausschusses unberücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn eine Gruppe oder Fraktion keine Liste einreicht und die Mitglieder daher nicht zur Wahl vorgeschlagen sind.
Das Gesetz macht keine Vorgaben, wie die Fraktionen oder Gruppen des Rates die Listen personell gestalten. Im Regelfall wird die Fraktion die von ihr vorgelegte Liste mit Mitgliedern ihrer Fraktion besetzt. Sie ist aber nicht gehindert, auch andere Ratsmitglieder auf ihre Liste zu nehmen. Der § 50 Abs. 3 GO NRW macht keine Vorgaben darüber, welchen Anforderungen eine „Gruppe des Rates" erfüllen muss. Ratsmitglieder können sich also allein zu dem Zweck zu einer Gruppe zusammenschließen, um so einen Sitz im Ausschuss zu erhalten, den sie ohne den Zusammenschluss nicht erhalten würden.

Zu einer evtl. notwendig werdenden Listenwahl wird die Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereiten. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

Zu 2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

a. Gemäß § 58 Abs 1 Satz 7 GO NRW dürfen Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Die auf diesem Wege von der ehemaligen Fraktion „Die Linke" vorgeschlagenen und vom Rat gewählten beratenden Ausschussmitglieder bleiben, bis zur Aufhebung des Bestellungsbeschlusses durch den Rat, im Amt. Herr Weisel wurde am 14.12.2009 zum beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.
Die Voraussetzung für einen beratenden Ausschusssitz ist, gemäß § 58 Abs.1 Satz 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, eine Fraktion, die nicht in diesem Ausschuss vertreten ist. Da sich die Fraktion aufgelöst hat, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Herr Weisel sollte daher als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen werden.

Der vorliegende Vorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates gebilligt werden. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

b. Gemäß § 58 Abs 1 Satz 7 GO NRW dürfen Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Die Voraussetzung für einen beratenden Ausschusssitz ist, gemäß § 58 Abs.1 Satz 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, eine Fraktion, die nicht in diesem Ausschuss vertreten ist.

Das ehemalige Mitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Balansky, ist seit dem Fraktionsausschluss kein Mitglied mehr der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Sie ist nun als fraktionsloses Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Somit ist die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht mehr im Jugendhilfeausschuss vertreten und hat Anspruch auf einen beratenden Ausschusssitz.

Auszug aus dem 1. AG NW KJHG
§ 5 Abs. 3 des 1. AG NW KJHG
Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Auszug aus der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef
In § 4 Abs. 4 der zurzeit noch gültigen Satzung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Fraktionen die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, berechtigt sind dem Rat ein beratendes Mitglied zu benennen, das vom Rat bestellt wird.

c. Herr Gockel war persönlicher Stellvertreter von Frau Balansky und wurde zum persönlichen Vertreter von Frau Schramm bestellt. Daher muss ein neuer Stellvertreter für Frau Balansky bestellt werden.

Zu 3. Bestellung eines beratenden Mitgliedes

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied (Herrr Weisel) das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für die Pflichtausschüsse. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss mit beratender Stimme zu bestellen.
Herr Weisel hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales mitzuwirken.

Notwendig ist eine Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

4. Bestimmung des stellvertretenden Vorsitz im Vergabeausschuss

Nach § 58 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 5 und 6 GO NRW muss der stellvertretende Ausschussvorsitz aus der Mitte der den Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder bestimmt werden. Nach der Auflösung und Neubildung des Vergabeausschusses wird der bisherige stellvertretende Ausschussvorsitzende Herr Balansky (Fraktionslos) nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied im Vergabeausschuss sein. Somit scheidet er während der Wahlzeit aus und die Fraktion, die das Erstbenennungsrecht ausgeübt hat (Bündnis 90 / Die Grünen) bestimmt seine/n Nachfolger/in.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

Übersicht der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:

Ausschussvorsitze:
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 führt der Bürgermeister im Hauptausschuss den Vorsitz.

Ausschuss	Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Bürgermeister kraft Gesetzes
Bauausschuss	(Unabh.) Meinerzhagen, Norbert
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	(CDU) Offergeld, Ralf
Ausschuss für Umweltschutz Dorfgestaltung, Denkmalschutz	(CDU) Keuenhof, Elisabeth
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	(CDU) Roos-Schumacher, Dr. Hedwig
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	(FDP) Bestgen, Markus
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	(SPD) Herchenbach, Jochen
Rechnungsprüfungsausschuss	(CDU/Fraktionslos) Balansky, Michaela
Personalausschuss	(CDU) Hauf, Dr. Reinhard
Vergabeausschuss	(CDU) Kania, Günter
Ausschuss „Östlicher Stadtrand“	(Grüne) Ecke, Matthias

Stellvertretende Ausschussvorsitze:

Ausschuss	stellv. Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Wird aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 57 Abs. 3 Satz 2 GO gewählt. Laut Absprache der Fraktionen erfolgt die Stellvertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister in entsprechender Reihenfolge.
Bauausschuss	(CDU) Dohlen, Gerhard
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	(SPD) Spanier, Norbert
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	(FDP) Raderschadt, Willi
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	(Unabh.) Gerheim, Sigrid
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	(CDU) Schenkelberg, Martin
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	(CDU) Wallau, Thomas
Rechnungsprüfungsausschuss	(CDU) Walterscheid, Theo
Personalausschuss	(SPD) Stratmann, Irene
Vergabeausschuss	(Grüne) Ecke, Matthias
Ausschuss „Östlicher Stadtrand“	(Unabh.) Rindfleisch, Hans-Joachim

Hennef (Sieg), den 05.10.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister